

Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für den Studienlehrgang Gesundheitsbetriebswirtschaft beim DIW-MTA vom 20.12.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 2 der Satzung des Deutschen Instituts zur Weiterbildung für Technologen/-innen und Analytiker/-innen in der Medizin e.V. vom 28. August 2010 (veröffentlicht im Vereinsregister 3866 Nz, Amtsgericht Berlin-Charlottenburg) hat der Vorstand des DIW-MTA e.V. die folgende Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für den Studienlehrgang Gesundheitsbetriebswirtschaft erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studienlehrgangs; Zweck der Prüfung Und Abschluss
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Registrierung
- § 5 Umfang des Studienlehrgangs
- § 6 Fachgruppe
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 9 Diplomarbeit
- § 10 Abschlusskolloquium
- § 11 Bewertung der Abschlussprüfung, Zeugnis, Urkunde
- § 12 Ungültigkeit
- § 13 Einsicht in die Verfahrensakten
- § 14 Archivierung u. Veröffentlichung der Prüfungsarbeiten
- § 15 Verschwiegenheitsverpflichtung
- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Weiterbildungs- und Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studienlehrgangs Gesundheitsbetriebswirtschaft beim DIW-MTA e.V. Sie regelt den inhaltlichen und organisatorischen Weiterbildungsablauf sowie die Abschlussprüfung in diesem Studienlehrgang.
- (2) Die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studienlehrgangs unter Berücksichtigung der fachlichen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete.

§ 2

Ziel des Studienlehrgangs; Zweck der Prüfung und Abschluss

- (1) Der Studienlehrgang wendet sich an Berufstätige, die in verschiedenen Arbeitsfeldern des Gesundheitswesens (ambulante, stationäre Einrichtungen, Behörden) bzw. der Gesundheitswirtschaft tätig sind und die Voraussetzung nach § 3 erfüllen.
- (2) Die Abschlussprüfung bildet den qualifizierenden Weiterbildungsabschluss des Studienlehrgangs Gesundheitsbetriebswirtschaft.
- (3) Der zur Abschlussprüfung führende Studienlehrgang soll die Fachexpertise der Teilnehmer/-innen im Bereich der Gesundheitsbetriebswirtschaft vertiefen und erweitern und die Teilnehmer/-innen befähigen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie fachpraktischer Erfahrungen Leitungs-, Steuerungs- und Querschnittsaufgaben im mittleren Management ambulanter und stationärer Ein-

richtungen im Gesundheitsbereich zu übernehmen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, betriebliche Handlungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume zu nutzen, arbeits- und sozialrechtliche Rahmenbedingungen zu verstehen sowie Budget- und Personalverantwortung zu übernehmen. Darüber hinaus können die Absolventen/-innen Methoden der Qualitätsentwicklung und –sicherung anwenden und bewerten, Kooperations- und Teamstrukturen analysieren, Personalentwicklungsinstrumente einsetzen sowie vorhandene Tätigkeitsspielräume nutzen, erweitern und Konsequenzen für das eigene soziale Handeln ableiten.

- (4) Durch die Abschlussprüfung (§ 8) soll festgestellt werden, ob die Teilnehmer/-innen die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und fachpraktischer Erfahrungen selbständig zu arbeiten.
- (5) Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung wird die Berechtigung zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung „Gesundheitsbetriebswirt/-in (DIW-MTA)“ verliehen. Die Weiterbildungsbezeichnung darf nur in Verbindung mit der einschlägigen Berufsbezeichnung nach den berufsrechtlichen Vorschriften geführt werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Studienlehrgang wird durch ein Prüfungszeugnis und einer Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung aufgrund einer abgeschlossenen Ausbildung in medizinisch-technischer Laboratoriumsassistentz, medizinisch-technischer Radiologieassistentz, medizinisch-technischer Assistentz für Funktionsdiagnostik oder veterinärmedizinisch-technischer Assistentz nachgewiesen.
- (2) Ein Zeugnis über den Bachelorabschluss in Biomedizinischer Analytik, Radiologietechnologie oder Funktionsdiagnostik gilt ebenfalls als Qualifikation im Sinne des Abs. 1. Über die Zulassung vergleichbarer Berufe/Abschlüsse sowie weiterer Gesundheitsberufe entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag für den Einzelfall.
- (3) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studienlehrgangs ist neben der Voraussetzung gem. Abs. 1 bzw. 2 eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf nachzuweisen, möglichst auf Leitungsebene.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

§ 4

Registrierung

- (1) Teilnehmer/-innen, die die Voraussetzungen nach §3 erfüllen und Abschlussprüfung im Studienlehrgang Gesundheitsbetriebswirtschaft ablegen, haben sich für diesen Studienlehrgang über die Geschäftsstelle des DIW-MTA e.V. zu registrieren.
- (2) Die Registrierung muss spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung einer Prüfungsleistung erfolgt sein.
- (3) Die Registrierung gilt längstens für 5 Jahre.
- (4) Mit der Registrierung erhalten die Teilnehmer/-innen das Studienbuch (in elektronischer Form), kostenfrei Beratung und haben die Möglichkeit, kostenfrei an den Begleitkursen teilzunehmen.

§ 5

Umfang des Studienlehrgangs

- (1) Der Studienlehrgang erfordert das Absolvieren mindestens 800 zertifizierte Seminarstunden einschließlich der erforderlichen Prüfungsleistungen. Der Studienlehrgang schließt mit der Abschlussprüfung ab.
- (2) Der Studienlehrgang umfasst die Module (600 Stunden) gemäß Anlage 1 sowie einen Prüfungsteil mit einem Umfang von 200 Stunden.
- (3) Nicht-zertifizierte Veranstaltungen können für den begründeten Einzelfall und auf Antrag als gleichwertig anerkannt werden. Nicht-zertifizierte Veranstaltungen ohne Gleichwertigkeitsprüfung werden im Umfang von maximal 60 credits im Wahlbereich (Anlage 2) anerkannt.
- (4) Einen Rechtsanspruch auf Anerkennung gibt es nicht.
- (5) Im Verlaufsplan gemäß Anlage 1 (abgebildet im Jahresprogramm) sind für die einzelnen Module die Qualifikationsziele, der Zeitumfang, die Zertifizierungsvoraussetzungen und die Prüfungsabfolgen festgelegt sowie eine Belegungsempfehlung abgegeben.

§ 6

Fachgruppe

- (1) Für konzeptionelle und curriculare Fragen des Studienlehrgangs ist die Fachgruppe „Gesundheitsbetriebswirtschaft/POCT-Management“ zuständig. Aufgaben der Fachgruppe sind:
 1. Anregungen zur Gestaltung des Studienlehrgangs,
 2. Beratung der inhaltlichen, didaktischen und methodischen Vorgehensweise und Qualitätssicherung,
 3. Festlegung von Kriterien für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Einvernehmen mit dem Vorstand des DIW-MTA e.V.,
 4. Beratung über Zulassungsbedingungen,
 5. Vorschläge zur Bildung der Prüfungskommission (§ 7)
- (2) Die Fachgruppe setzt sich Fachpraxisvertretern und Experten für das Fachgebiet Gesundheitsbetriebswirtschaft zusammen. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand des dvta e.V. im Einvernehmen mit dem Vorstand des DIW-MTA e.V. Der Vorsitz der Fachgruppe wird von den Mitgliedern durch Wahl bestimmt.
- (3) Der/Die Präsident/-in des DIW-MTA e.V. ist qua Amt Mitglied der Fachgruppe.
- (4) Die Beratungsergebnisse werden dem Vorstand des DIW-MTA e.V. als Empfehlung zur Umsetzung vorgelegt.

§ 7

Prüfungskommission

- (1) Für die Regelung der Prüfungsangelegenheiten wird eine Prüfungskommission gebildet. Aufgaben der Prüfungskommission sind:
 1. Zulassung zum Studienlehrgang,
 2. Zulassung zur Abschlussprüfung,
 3. Durchführung der Abschlussprüfung,
 4. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,
 5. Bestellung der fachlich qualifizierten Fachprüferinnen und Fachprüfer für das Abschlusskolloquium im Einvernehmen mit dem Vorstand des DIW-MTA e.V.,
 6. Bestellung von zwei fachlich qualifizierten Gutachterinnen oder Gutachtern für die Diplomarbeit im Einvernehmen mit dem Vorstand des DIW-MTA e.V.,
 7. Entscheidungen über Widersprüche.
- (2) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer sollen möglichst im Studienlehrgang gelehrt haben. Mindestens ein Fachprü-

fer/-in sollte einen Hochschulabschluss haben. Die Fachprüfenden müssen über ausreichend Berufserfahrung verfügen.

- (3) Die Gutachterinnen und Gutachter sollen Experten für das Prüfungsgebiet sein. Eine/r der Fachgutachter/-in sollte einen Hochschulabschluss haben.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden aus der Mitte der Fachgruppe gewählt. Der Vorsitz der Prüfungskommission wird von den Mitgliedern durch Wahl bestimmt. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (5) Der/Die Präsident/-in des DIW-MTA e.V. ist qua Amt Mitglied der Fachgruppe.

§ 8

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Der Studienlehrgang wird mit der Abschlussprüfung abgeschlossen. Die Abschlussprüfung gliedert sich in die Diplomarbeit (§9) und das Abschlusskolloquium (§10) einschl. der erforderlichen Selbstlernphasen im Umfang von insgesamt 200 Stunden. Die Diplomarbeit ist die erste abzulegende Prüfungsleistung.
- (2) Das Abschlusskolloquium (§ 10) besteht aus einer Präsentation über eine selbständig zu bearbeitende Thematik aus dem Prüfungsfach sowie einer mündlichen Prüfung zum Prüfungsfach Gesundheitsbetriebswirtschaft.

§ 9

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit bezieht sich auf eine theoretisch und berufspraktisch bedeutsame Fragestellung der Gesundheitsbetriebswirtschaft bzw. Gesundheitsmanagement aus den Gegenstandsbereichen der Pflichtmodule des Studienlehrgangs. Durch diese Arbeit soll die Befähigung der Teilnehmenden nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgesehenen Frist eine Thematik aus dem Gegenstandsbereich der Gesundheitsbetriebswirtschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu bearbeiten. Näheres regelt die Richtlinie zur Diplomarbeit.
- (2) Die Antragstellung auf „Thema der Diplomarbeit“ erfolgt über die Geschäftsstelle an die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission genehmigt das Thema der Diplomarbeit und kann erweiterte Regularien erlassen.
- (3) Die Bearbeitung muss innerhalb einer vorgesehenen Frist von 9 Monaten möglich sein. Eine begründete Verlängerung um maximal 6 Monate ist auf Antrag möglich. Die Bearbeitungsfrist ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Diplomarbeit ist in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Teilnehmenden haben schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.
- (5) Die Diplomarbeit wird von den jeweils bestellten Prüfenden bewertet.
- (6) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut
	=	eine besonders hervorragende Leistung

- | | | |
|---------------|---|--|
| 1,7; 2,0; 2,3 | = | gut |
| | = | eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = | befriedigend |
| | = | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 3,7; 4,0 | = | ausreichend |
| | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht |
| 5,0 | = | nicht ausreichend |
| | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt |
- (7) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens die Beurteilung „ausreichend“ erhalten hat.
- (8) Haben Kandidatinnen oder Kandidaten versucht, das Ergebnis der Arbeit durch Täuschung zu beeinflussen, wird diese Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn Kandidatinnen oder Kandidaten ohne triftige Gründe von der Arbeit zurücktreten oder diese nicht innerhalb der vorgesehenen Frist abgeben. Die für den Rücktritt oder das Fristversäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich angezeigt werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe von der Kommission anerkannt, wird dies den Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Die Bearbeitungszeit wird in diesem Fall unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls neu festgelegt bzw. verlängert. Belastende Entscheidungen sind unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist den betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (9) Ist die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden oder wird sie infolge von Rücktritt oder Fristversäumnis als „nicht ausreichend“ bewertet, haben die Kandidatinnen und Kandidaten einmal die Möglichkeit der Nachbesserung in einem Zeitraum von 6 Monaten. Ist die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, beginnt diese Frist mit der Bekanntgabe der Bewertung. Wird die Diplomarbeit infolge von Rücktritt oder Fristversäumnis mit „nicht ausreichend“ bewertet, beginnt die Frist mit dem regulären Abgabetermin; wird eine etwaige Entscheidung der Prüfungskommission über die Nichtanerkennung der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis erst nach dem regulären Abgabetermin bekannt gegeben, beginnt die Frist erst mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntgabe.
- (10) Die Begutachtung für nachgebesserte Arbeiten beträgt in der Regel zwölf Wochen.

§ 10

Abschlusskolloquium

- (1) Zum Abschlusskolloquium wird von der Prüfungskommission auf Antrag zugelassen, wer für die Diplomarbeit mindestens die Bewertung „ausreichend“ erhalten hat und

600 zertifizierte Seminarstunden gemäß § 5 Abs. 2 absolviert hat. Die absolvierten Seminarstunden dürfen zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Abschlusskolloquium nicht älter als 5 Jahre sein.

- (2) Das Abschlusskolloquium besteht aus einer maximal 15-minütigen Präsentation sowie einer maximal 45-minütigen mündlichen Prüfung im Prüfungsfach Gesundheitsbetriebswirtschaft und findet vor den von der Prüfungskommission bestellten Gutachterinnen, Gutachtern und Prüferinnen und Prüfern, den Teilnehmenden des Studienlehrgangs sowie eingeladenen Vertreterinnen und Vertretern aus der beruflichen Praxis statt. Gruppenprüfungen sind zulässig. Ein bestelltes Mitglied der Prüfungskommission leitet die Prüfung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsvorsitz auch an eine andere qualifizierte Person übertragen werden.
- (3) Die Präsentation besteht aus der Aufbereitung eines Themas aus dem Prüfungsfach Gesundheitsbetriebswirtschaft und deren Diskussion. Die Präsentation hat zu demonstrieren, inwieweit das gewählte Thema selbstständig bearbeitet und kompetent dargestellt werden konnte. Darüber hinaus hat der Prüfling in der mündlichen Prüfung Fragen zum Prüfungsfach zu beantworten.
- (4) Termin und Ort des Abschlusskolloquiums werden von der Prüfungskommission festgelegt und der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vorher, schriftlich mitgeteilt. Wird der Termin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, gilt das Abschlusskolloquium als „nicht bestanden“. Die Prüfungskommission kann von der oder dem Teilnehmenden vorgetragene Entschuldigungsgründe anerkennen. In diesem Fall wird der oder dem Teilnehmenden schriftlich ein neuer Termin mitgeteilt. Bei Krankheit kann die Vorlage eines Attests verlangt werden. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Für die Benotung des Abschlusskolloquiums gelten die Bestimmungen aus § 9 Absatz 6.
- (6) Das Abschlusskolloquium ist bestanden, wenn beide Prüfungsbestandteile mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ benotet, haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einmal die Möglichkeit zur Wiederholung. Der Wiederholungstermin wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (7) Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung beinhaltet.

§ 11

Bewertung der Abschlussprüfung, Zeugnis und Urkunde

- (1) Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsbestandteile gemäß §§9,10 mindestens mit der Note ausreichend gemäß §9 Abs. 6 bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilleistungen zusammen, wobei die Note der Diplomarbeit **doppelt**, die Note der mündlichen Prüfung und die der Präsentation **einfach** gewichtet wird.
- (3) Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert
- | | |
|------------------|-------------------------|
| bis 1,5 | die Note "sehr gut" |
| über 1,5 bis 2,5 | die Note "gut" |
| über 2,5 bis 3,5 | die Note "befriedigend" |

über 3,5 bis 4,0 die Note "ausreichend"
über 4,0 die Note "nicht ausreichend".
Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das von der/dem Präsidenten/-in des DIW-MTA e.V. und von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel des DIW-MTA e.V. versehen wird. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

Im Zeugnis werden aufgeführt:

- das Thema und die Note der Diplomarbeit,
- das Thema und die Note der Präsentation
- die Note der mündlichen Prüfung
- Gesamtnote der Abschlussprüfung

In einer Anlage zum Zeugnis werden die Inhalte des Studienlehrgangs aufgeführt.

- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde zur Berechtigung zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung „Gesundheitsbetriebswirt/-in (DIW-MTA)“ ausgehändigt. Die Urkunde ist von der/dem Präsidenten/-in des DIW-MTA e.V. zu unterzeichnen und mit dem Siegel des DIW-MTA e.V. zu versehen. Sie trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (6) Ist die Abschlussprüfung nach §8 endgültig nicht bestanden, wird ein begründeter Bescheid erteilt.

§ 12

Ungültigkeit

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses/ der Urkunde bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Teilnehmenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses/ der Urkunde bekannt, ist dieser Mangel geheilt. Haben Teilnehmerinnen oder Teilnehmer eine dieser Zulassungen vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer negativen Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Bei negativer Entscheidung ist das Zeugnis und die Urkunde einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung ausgeschlossen.

§ 13

Einsicht in Verfahrensakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens wird den Absolventinnen und Absolventen auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakten gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14

Archivierung

und Veröffentlichung der Prüfungsarbeiten

- (1) Die Diplomarbeiten und Prüfungsunterlagen werden im Archiv des DIW-MTA e.V. gemäß den Vorschriften des Datenschutzes aufbewahrt.
- (2) Die positiv abgeschlossenen Diplomarbeiten können auf Antrag in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Der Prüfling räumt dem DIW-MTA e.V. ein unentgeltliches und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der Kurzfassung der Diplomarbeit ein, um der Öffentlichkeit Kenntnis zum Themengegenstand zu geben. Der Prüfling kann aufgrund eines Sperrvermerks einer Veröffentlichung und Einsichtnahme ausdrücklich widersprechen. Der Sperrvermerk gilt längstens für 3 Jahre nach der Prüfung. Die Urheberrechte bleiben ansonsten unberührt. Eine Verbreitung ohne Zustimmung des Autor/ der Autorin ist unzulässig.

§ 15

Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Mitglieder der Fachgruppe und Prüfungskommission, die Fachprüfenden und Begutachtenden unterliegen der Verschwiegenheitsverpflichtung. Sie sind durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16

Übergangsregelungen

- (1) Eine Absolventin/ ein Absolvent, die/der eine Weiterbildung „Leitungsqualifikation MTA“ nach den Regeln des DIW-MTA e.V. abgeschlossen hat, kann auf Antrag die Berechtigung zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung gemäß §2 Abs. 5 erhalten, wenn der Antragsteller eine regelmäßige facheinschlägige Fortbildung glaubhaft machen kann.
- (2) Absolventinnen/-en, die den Weiterbildungsabschluss beim DIW-MTA e.V. nach dem 01.01.2005 erworben haben, erhalten auf Antrag die Berechtigung zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung gemäß §2 Abs. 5 ohne Auflagen.
- (3) Absolventinnen/-en, die den Weiterbildungsabschluss beim DIW-MTA e.V. nach dem 01.01.2002 erworben haben, erhalten auf Antrag die Berechtigung zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung gemäß §2 Abs. 5, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung für die vergangenen 3 Jahre mindestens 60 credits (Anlage 2) nachgewiesen werden können. Kann dieser Nachweis im erforderlichen Umfang nicht erbracht werden, kann eine Gleichwertigkeitanerkennung zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung „Gesundheitsbetriebswirt/-in“ mit Auflagen versehen werden.
- (4) Absolventinnen/-en, die den Weiterbildungsabschluss beim DIW-MTA e.V. vor dem 01.01.2002 erworben haben, erhalten auf Antrag die Berechtigung zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung gemäß §2 Abs. 5, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung für die vergangenen 5 Jahre mindestens 100 credits (Anlage 2) nachgewiesen werden können. Kann dieser Nachweis im erforderlichen Umfang nicht erbracht werden, kann eine Gleichwertigkeitanerkennung zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung „Gesundheitsbetriebswirt/-in“ mit Auflagen versehen werden.
- (5) Eine nach den Regeln der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossene Weiterbildung zur/zum „Lei-

tende Medizinalfachperson“ kann auf Antrag als gleichwertig im Sinne des § 2 Abs. 5 anerkannt werden, wenn der Antragsteller/ die Antragstellerin eine regelmäßige fach einschlägige Fortbildung glaubhaft machen kann und zum Zeitpunkt der Antragstellung für die vergangenen 5 Jahre mindestens 100 credits (Anlage 2) nachweisen kann. Kann dieser Nachweis im erforderlichen Umfang nicht erbracht werden, kann eine Gleichwertigkeitserkennung zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung „Gesundheitsbetriebswirt/-in“ mit Auflagen versehen werden.

- (6) Einen Rechtsanspruch auf Anerkennung gibt es nicht.
- (7) Die Ausschlussfrist für die Antragstellung ist der 31.12.2011.

§ 17

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung wurde vom Vorstand am 20.12.2010 verabschiedet und tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Der Vorstand
 Marco Kachler Gertraud Schmidt Birgit Kath
 Präsident Vizepräsidentin Vizepräsidentin

Anlage 1 (Studienverlaufsplan)

Modulbezeichnung #	Umfang in Std.	Credits (CP)
--------------------	----------------	--------------

Fachübergreifende Lehrveranstaltungen (60 Std.)

Kommunikation	60	60
---------------	----	----

Pflichtmodule (400 Std.)

Gesundheitsökonomie, Recht und Steuerungsprobleme im Gesundheitswesen	80	80
Leistungsmanagement im Gesundheitswesen	80	80
Führung & Organisation im Gesundheitswesen	80	80
Beziehungsmanagement im Gesundheitswesen	80	80
Strategisches & Qualitätsmanagement, Dienstleistungsmarketing im Gesundheitswesen	80	80

Wahlmodule (min. 140 Std.)

Die möglichen Wahlmodule sind dem Jahresprogramm des DIW-MTA zu entnehmen	140	140
Freie Veranstaltungen, z.B. Kongresse		Max. 60

Abschlussprüfung (200 Std.)

Diplomarbeit, Abschlusskolloquium (mit Posterpräsentation)	200	
--	-----	--

die Qualifikationsziele und -inhalte der einzelnen Module sind im Modulkatalog (siehe Jahresprogramm) aufgeführt.

Anlage 2

Übersicht der mit credits bewerteten Veranstaltungen

Kategorie	Beschreibung	Verwertungsmöglichkeit in der Weiterbildung
A	Vortrag und Diskussion	Ja * #
B	Mehrtägige Kongresse im In- und Ausland, wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt	Ja * #

C	Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (z. B. Workshop, Arbeitsgruppen, Seminare, Kleingruppenarbeit, praktische Übungen)	Ja * #
D	Strukturierte interaktive Fortbildung über Printmedien, Online-Medien und audiovisuelle Medien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform.	Ja * #
E	Selbststudium durch Fachliteratur und -bücher sowie Lehrmittel	Nein
F	Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge	Ja * #
G	Hospitationen	Ja ** #
H	Curricular vermittelte Inhalte, z. B. in Form von curricularer Fortbildungsmaßnahmen, Weiterbildungskurse, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind	Ja * #

* es können jedoch maximal 60 credits auf den Wahlteil der Weiterbildung anerkannt werden, sofern es sich nicht bereits um DIW-MTA-zertifizierte, qualifikationsrelevante Veranstaltungen handelt

** Hospitationen können auf Antrag anerkannt werden

diese Kategorie ist zum Nachweis einer kontinuierlichen Fortbildung gemäß § 16 geeignet.